

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DEN BESUCH DER GEMEINDLICHEN KINDERTAGESEINRICHTUNG RÖLLBACH

Die Gemeinde Röllbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Röllbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - a. eine Gebühr für Spiel- und Bastelmaterialien
 - b. eine Gebühr für die Mittagsverpflegung
 - c. eine Gebühr für Getränke

§ 2 Gebührenentstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührensschuld beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beinhaltet die Eingewöhnungsphase. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zum Beginn des Folgemonats.

Die Verpflegungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. b entstehen mit jeder einzelnen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe / des Kindergartens / der Schulkinderbetreuung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Buchungsbogen werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von Schließzeiten der Einrichtung sowie bei vorübergehender urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes fort. Ist ein Kind länger als zwei Monate erkrankt, werden die Beiträge für die Krankheitszeit, jedoch nur für volle Kalendermonate, auf Antrag zurückerstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind für das gesamte Kindergarten-/Krippenjahr, also auch für Ferienmonate, zu entrichten. Gleiches gilt für die Schulkinderbetreuung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten-/ Krippenjahres wird jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Kindergarten-/ Krippenjahres wirksam.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes (Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte oder sonstige gesetzlichen Vertreter)
- b. die Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten / in die Kinderkrippe / zur Schulkinderbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der gebuchten Dauer des durchschnittlichen wöchentlichen Besuchs des Kindergartens / der Kinderkrippe / der Schulkinderbetreuung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tageweche umgerechnet.

§ 5 Gebührensatz, Ermäßigungen

(1) Die Benutzungsgebühren werden gemäß nachfolgender Gebührentabellen für jeden angefangenen Monat erhoben.

- a. für den Besuch der Kinderkrippe (Kleinkindbetreuung für Kinder unter 3 Jahren):

<i>Buchungszeit Kinderkrippe (U3)</i> <i>durchschnittliche tägliche Buchungsstunden</i>	<i>Gebühren 1. Kind</i>	<i>Gebühren 2. Kind</i>
bis zu 3 Stunden	93,00 €	70,00 €
über 3 bis einschl. 4 Std.	129,00 €	97,00 €
über 4 bis einschl. 5 Std.	161,00 €	121,00 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	193,00 €	145,00 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	231,00 €	173,00 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	277,00 €	208,00 €

- b. für den Besuch des Kindergartens (Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr):

<i>Buchungszeit Kindergarten</i> <i>durchschnittliche tägliche Buchungsstunden</i>	<i>Gebühren 1. Kind</i>	<i>Gebühren 2. Kind</i>
bis zu 5 Stunden	70,00 €	62,00 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	78,00 €	70,00 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	87,00 €	78,00 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	96,00 €	87,00 €
über 8 bis einschl. 9 Std.	106,00 €	97,00 €

Kinder, die eine sonderpädagogische Einrichtung (z. B. Sprachheilkindergarten etc.) besuchen, können nachmittags bzw. während der Ferienzeiten dieser Einrichtungen den Kindergarten Röllbach zusätzlich besuchen, auch wenn die tägliche Mindestbuchungszeit unterschritten wird. In diesem Fall sind die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. c (Schulkinderbetreuung) zu entrichten.

- c. für Kinder, die vormittags eine sonderpädagogische Einrichtung besuchen oder bereits die Schule besuchen und nur in den Nachmittagsstunden im Kindergarten betreut werden:

<i>Buchungszeit Schulkinderbetreuung</i> <i>durchschnittliche tägliche Buchungsstunden</i>	<i>Gebühren je Kind</i>
bis zu 2 Stunden	20,00 €
über 2 bis einschl. 3 Std.	30,00 €
über 3 bis einschl. 4 Std.	40,00 €
über 4 bis einschl. 5 Std.	50,00 €

Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten oder die Krippe, so sind für das jüngere Kind die jeweils ermäßigten Gebühren zu zahlen.

Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten und die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Gebühr für dasjenige Kind, das die Krippe besucht.

Der Besuch des dritten und jeden weiteren Kindes einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten oder die Kinderkrippe besucht, ist gebührenfrei.

Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung in der Kategorie c (Schulkinderbetreuung) so ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Ermäßigung des Gebührensatzes eines Geschwisterkindes, welches gleichzeitig den Kindergarten oder die Krippe besucht.

Sofern die Gemeinde Röllbach für weitere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg auf freiwilliger Basis eine Ferienbetreuung während der Schließtage benachbarter Einrichtungen in der Kindertageseinrichtung anbieten kann, betragen die Gebühren 1,50 € pro tatsächlich anwesender Stunde und werden monatlich nachträglich erhoben.

- (2) Bei zuschussberechtigten Kindern wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) dem Gebührenschuldner direkt auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr nach § 5 Abs. 1 begrenzt.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch des Kindergartens eine Gebühr für Spiel- und Bastelmaterialien (§ 1 Abs. 2 Buchst a) zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 6,00 € monatlich.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (§ 1 Abs. 2 Buchst b) sind 3,80 € zu entrichten. Die Gebühr wird abhängig von der Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Essen erhoben.
- (5) Die Gebühr für Getränke (§1 Abs. 2 Buchst c) beträgt 4,00 € monatlich.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 5 Abs 1, 3 u 5 sind spätestens am 4. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung (§ 5 Abs 4) wird monatlich im Nachhinein ermittelt und zum 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Am Ende des Kindergartenjahres bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages erhalten die Gebührenschuldner eine Jahresaufstellung bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Bareinzahlung der Gebühr in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Röllbach vom 30.05.2016, samt Änderungssatzung vom 01.12.2019 außer Kraft.

Röllbach, 30.06.2020

Gemeinde Röllbach

gez. 

Michael Schwing
1. Bürgermeister

